
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Regierungsentwurf vom 23. Januar 2026

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Umsetzung der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) in nationales Recht stellt neue oder erweiterte Anforderungen an große Anlagen der Industrie sowie der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Dies führt zu erheblichen Kostensteigerungen, beeinträchtigt Unternehmen in ihren Geschäftstätigkeiten und verzögert Genehmigungsverfahren weiter. Der Weg zur betrieblichen Klimaneutralität wird damit schwieriger. Aus Sicht der Wirtschaft sollte die Umsetzung der IE-Richtlinie deshalb nicht über eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben hinausgehen, Genehmigungsverfahren vereinfachen und Beschlüsse des Koalitionsvertrages und des Bund-Länder-Beschleunigungspaktes umsetzen. Diese Ziele erfüllt der Gesetzesentwurf der Bundesregierung bisher nicht. Folgende Änderungen sollten deshalb vorgenommen werden:

1. Umwelt-Omnibus und IED-Umsetzung besser verzahnen

Der Regierungsentwurf ist an die vorliegenden IE-Richtlinien und den darin vorgesehenen Umsetzungstermin gebunden. Allerdings ist es aus Sicht der Unternehmen schwer nachvollziehbar, dass europäische Regelungen, die inzwischen von Kommission und vielen Mitgliedern des EU-Parlaments als unangemessen eingestuft werden und um deren Vereinfachung sich die europäischen Gremien intensiv bemühen, in nationales Recht umgesetzt werden. Bei der Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die später durch den sogenannten Omnibus I vereinfacht wurde, hat Deutschland die europäische Gesetzgebung vor der nationalen Umsetzung abgewartet. Diese Handlungsfreiheit bestünde auch hier.

2. Ausnahmemöglichkeiten vollständig umsetzen

Die Ausnahmen der IED setzt der Regierungsentwurf nicht vollständig und über die verschiedenen Rechtsgebiete hinweg zudem unterschiedlich um. So fehlen beispielsweise Ausnahmen aufgrund des geografischen Standorts, lokaler Umweltbedingungen oder für die Anwendung von Zukunftstechnologien. Die künftig strengeren Grenzwerte

werden viele Unternehmen vor große technische und finanzielle Herausforderungen stellen. Auch um deutsche Unternehmen gegenüber ihren europäischen Wettbewerbern nicht noch weiter zu benachteiligen, müssen die umfangreichen Ausnahmemöglichkeiten der IE-Richtlinie ausgeschöpft werden.

3. Konsolidierte Form der Inhalts- und Nebenbestimmungen vermeiden

Der Regierungsentwurf sieht die Veröffentlichung von konsolidierten Inhalts- und Nebenbestimmungen vor. Unternehmen und Behörden erwarten hiervon einen erheblichen Mehraufwand und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren. Unternehmen berichten bereits heute von fehlenden Personalkapazitäten in Behörden und dadurch langsamen Verfahren. Die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen würden zu weiteren Verzögerungen führen. Deshalb sollte auf diese zusätzlichen Anforderungen verzichtet werden.

4. Umweltmanagement entsprechend Umwelt-Omnibus einführen

Bisher gehen die Regierungsentwürfe zum Artikelgesetz und der Mantelverordnung über die Entwürfe der EU-Kommission für einen Umwelt-Omnibus hinaus. Um Unsicherheiten bei und Wettbewerbsnachteile für die Unternehmen zu vermeiden, sollte diese Pflicht erst nach Abschluss des europäischen Gesetzgebungsverfahrens eins-zu-eins im BImSchG umgesetzt werden. Mindestens jedoch sollte die Pflicht zu einer externen Prüfung entfallen.

5. Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen beschleunigen

Die Gesetzgebung der Bundesregierung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren konzentriert sich bisher auf bestimmte Technologien (Wasserstoff, Geothermie) oder Infrastrukturen (Breitbandausbau, Verkehr). Vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage vieler Industrieunternehmen sollte die Änderung des BImSchG dazu genutzt werden, auch die Verfahren zur Genehmigung von Industrieanlagen zu beschleunigen und damit den Bund-Länder-Beschleunigungspakt umzusetzen.

B. Inhaltliche Ausführungen (oder auch „Bewertung im Einzelnen“)

Begrifflichkeiten klarstellen

Zu § 3 BImSchG

Stand der Technik:

Unternehmen berichten von Unsicherheiten bei der Anwendung der Begriffe Stand der Technik und Besten Verfügbaren Techniken. Deshalb sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass diese in Bezug auf IED-Anlagen gleichbedeutend sind. Vorschlag: In § 3 (6) sollte folgender Satz ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag: „Bei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, entspricht der Stand der Technik den Besten Verfügbaren Techniken gemäß IED Art. 3 Nr. 10 dieser Richtlinie.“

Umweltleistungsgrenzwert:

Die neu eingefügte Kategorie der „Umweltleistungsgrenzwerte“ sollte in § 3 BImSchG gesetzlich definiert werden. Im Regierungsentwurf werden die Begriffe an zwei Stellen die neu eingeführten „Umweltleistungsgrenzwerte“ als Klammerdefinition erwähnt, und zwar in der Verordnungsermächtigung des § 7a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und in § 9 der 45. BImSchV. In den neuen Absätzen § 3 Abs. 6h bis 6k BImSchG werden zwar die Begriffe „Umweltleistung“, „Orientierungswerte für die Umweltleistung“, „Umweltleistungsvergleichswert“ und schließlich „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte“ als Spanne von Umweltleistungswerten definiert, nicht jedoch der „Umweltleistungsgrenzwert“ selbst. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser neuen Grenzwertkategorie für die betriebliche Praxis sollte gesetzlich klargestellt werden, wie der Grenzwert bestimmt wird.

Formulierungsvorschlag: „(6n) Umweltleistungsgrenzwert im Sinne dieses Gesetzes ist der innerhalb einer Spanne von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen jeweils am wenigsten strenge Wert.“

Ausnahmetatbestände vollständig und verständlich umsetzen

Zu § 7a Absatz 4 und § 12a Abs. 3 BImSchG, § 61c und § 61g WHG, § 43a und § 43b KrWG, § 57h BBergG

Mit der Novelle der IE-Richtlinie erwarten Unternehmen künftig strengere Grenzwerte, die sie vor große technische und finanzielle Herausforderungen stellen werden. In der Richtlinie wurden deshalb die Ausnahmetatbestände für weniger strenge Grenzwerte erweitert. Um deutsche Unternehmen gegenüber ihren europäischen Wettbewerbern nicht noch weiter zu benachteiligen, sollten diese Ausnahmen vollständig umgesetzt werden.

An mehreren Stellen setzt der Regierungsentwurf die Möglichkeiten zu Abweichungen von den Grenzwerten jedoch nicht um. In § 7a Abs. 4 BImSchG, § 12a Abs. 3 BImSchG erlaubt der Regierungsentwurf Ausnahmen aufgrund des „geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen“ nur für Umweltleistungsgrenzwerte im Wasser. Für Emissionsgrenzwerte fehlen diese Ausnahmegründe. In § 61c WHG fehlt dieser Ausnahmetatbestand vollständig. Zusätzlich fehlt hier die Möglichkeit für Behörden, Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen, ohne dass dies nach einer Rechtsverordnung möglich ist. Das BBergG enthält zwar deutlich umfangreichere Ausnahmemöglichkeiten, weicht dafür im Wortlaut deutlich von den anderen Gesetzen ab.

Die Umsetzung des Artikels 15 der IE-Richtlinie wird im Regierungsentwurf über vier Gesetze und zahlreiche Paragraphen unterschiedlich geregelt. Das ist selbst für Experten für Genehmigungsverfahren nicht mehr zu übersehen. Unternehmen erwarten daher große Rechtsunsicherheiten und noch langwierigere Genehmigungsverfahren, da Antragssteller und Behörden sich erst über die geltende Rechtslage verständigen müssen. Anforderungen an die Verfahren zur Festlegung von Grenzwerten und Abweichungen sollten daher möglichst zentral im BImSchG geregelt werden. WHG, KrWG und BBergG können dann darauf verweisen.

Zu §12a Abs. 5 Nr.1

Der Gesetzesentwurf verlangt bei Neugenehmigungen die Festlegung von Emissionsgrenzwerten innerhalb der Emissionsbandbreiten sofort nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen. Damit verlagert sich die Verantwortung zur Bestimmung der strengstmöglichen Grenzwerte bis zur Umsetzung durch Verordnung oder Verwaltungsvorschrift auf einzelnen Sachbearbeiter in den Genehmigungsbehörden. Dies mag zwar rechtlich geboten erscheinen, praktisch sind aber die Genehmigungsbehörden nicht in der Lage, diese komplexen technischen Fragen zu beurteilen. Unternehmen befürchten dabei zudem Klagerisiken, wie Beispiele der Glasindustrie in der Vergangenheit zeigen. Deshalb sollten in diesem Zeitraum noch die für Bestandsanlagen geltenden Werte gelten. Spätere Änderungen können im Zuge einer nachträglichen Anordnung nach § 17 durchgesetzt werden. Dies entspricht dem in Deutschland rechtlich bewährten Instrument, das für Gerichte einfacher zu beurteilen ist als die technisch komplexen BVT-Schlussfolgerungen, die erhebliche Interpretationsmöglichkeiten enthalten.

Konsolidierte Form der Inhalts- und Nebenbestimmungen vermeiden

Zu § 10 Abs. 8a BImSchG

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass künftig auch eine konsolidierte Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu veröffentlichen ist. Diese zusätzliche Anforderung wird bei komplexeren Genehmigungsverfahren einen erheblichen Zeitaufwand verursachen. Behörden berichten, dass sie von einem erheblichen Zeitaufwand für die Umsetzung ausgehen. Dadurch werden personelle Ressourcen gebunden, die für die Genehmigung wichtiger Projekte nicht zur Verfügung stehen. Bereits jetzt berichten Unternehmen von fehlenden Kapazitäten in Genehmigungsbehörden, um Anträge fristgerecht zu bearbeiten. Die zusätzliche Anforderung würde dieses Problem weiter verschärfen. Da auch keine europarechtliche Notwendigkeit für diese zusätzliche Anforderung ersichtlich ist, sollte sie gestrichen werden.

Umweltmanagement im BImSchG umsetzen

Zu § 52 Absatz 7 und § 58e BImSchG

Der Regierungsentwurf des Artikelgesetzes führt in § 58e BImSchG eine Verordnungsermächtigung für die Pflicht zu einem Umweltmanagementsystem für IED-Anlagen ein. Parallel schlägt die EU-Kommission Erleichterungen dieser Pflicht im Entwurf eines sogenannten Umwelt-Omnibus ([COM/2025/986](#)) vor. Gleichzeitig hat die Bundesregierung eine umfangreiche neue Verordnung (45. BImSchV) für das Umweltmanagement in den Bundesrat eingebracht.

Sie sieht strengere Anforderungen an das Managementsystem vor, als nach den Entwürfen für den Umwelt-Omnibus vorgesehen sind. Dieses unübersichtliche Vorgehen und die über EU-Recht hinausgehenden Anforderungen führen zu großen Unsicherheiten bei Unternehmen.

Deshalb sollte die Pflicht zu einem Umweltmanagement erst eingeführt werden, wenn in der EU Klarheit darüber herrscht, was diese tatsächlich beinhalten. Die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagements ist in Artikel 14a der IE-Richtlinie übersichtlich geregelt. Deshalb reicht es aus unserer Sicht aus, den finalen Wortlaut des Artikel 14a im § 58e BImSchG zu übernehmen, wie er im Entwurf der Kommission für einen Umwelt-Omnibus vorgesehen ist.

In § 52 Absatz 7 des Gesetzentwurfs sieht die Bundesregierung die Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Anlage vor. Bei einem konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystem soll die Behörde davon ausgehen, dass es zur Sicherstellung der Anforderungen geeignet ist. Diese Regelung entlastet Unternehmen und Überwachungsbehörden von zusätzlichem Nachweis- oder Prüfaufwand bei nach ISO 14.001 oder EMAS geprüften Systemen und kann Genehmigungsverfahren beschleunigen. Allerdings lässt der von der EU-Kommission vorgelegte Umwelt-Omnibus explizit Umweltmanagementsysteme zu, die nicht durch eine akkreditierte Organisation für ISO 14.001 oder einen Umweltgutachter für EMAS erfolgen. Deshalb sollten interne Prüfungen der Managementsysteme neben den konformitätsgeprüften Systemen als gleichwertige Nachweise gelten.

Eigenständige Genehmigung von Indirekteinleitungen vermeiden

Zu § 61g WHG

Der neue § 61 WHG führt zusätzliche Anforderungen für Indirekteinleitungen ein. Es ist nicht erkennbar, dass zwischen Direkteinleitungen und Indirekteinleitungen, wo zusätzlich und nachfolgend eine Abwasserbehandlung stattfindet, unterschieden werden muss. Es werden ohne jegliche Differenzierung durchgehend die gleichen Maßstäbe angesetzt. Die Abwasserbehandlung in privaten und öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen), die demnächst bei vielen großen Anlagen mit einer 4. Reinigungsstufe zur Entfernung von Mikroschadstoffen ergänzt werden, wird nicht berücksichtigt. Eine Vorbehandlung einzelner Teilströme (Indirekteinleitungen) anstelle einer zentralen, gebündelten Abwasserbehandlung ist in der Regel ineffektiv und unwirtschaftlich.

Zuletzt wird nur unzureichend (in Abs. 5) auf die bestehende Systematik der Anhänge der AbwV eingegangen, wo bewusst zwischen Anforderungen an die Einleitungsstelle in ein Gewässer in den Teilen C (diese sind erst dort zu erreichen und nicht bereits bei der Indirekteinleitung in die Behandlungsanlage) sowie den Anforderungen an den Ort vor Vermischung oder den Ort des Anfalls (Teile D und E) unterschieden wird. Nur letztere beiden Teile der Anhänge der AbwV wären in § 61 Anforderungen zu regeln.

Integration von wasserrechtlichen Erlaubnissen in das BImSchG

Seit Jahren müssen wasserrechtliche Erlaubnisverfahren parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Unternehmen berichten, dass dies zu unnötigem bürokratischem Aufwand und einer erheblichen Verzögerung von Verfahren führt. Als ein Beispiel nennt ein Unternehmen drei wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für ein BImSchG-Verfahren: Versickerung auf dem Gelände einer Kommune, Versickerung auf dem Gelände der Nachbarkommune, bauzeitliche Grundwasserabsenkung, je Verfahren ca. 40 Aktenordner. Das wasserrechtliche Verfahren sollte deshalb in das BImSchG-Verfahren einbezogen werden können. Dazu sollte die Ausnahme für diese Verfahren in § 13 BImSchG entfallen. Dies entspricht auch der seit über 20 Jahren geltenden integrierenden Sichtweise der IED-Richtlinie, die gerade für eine Konzentration und nicht für eine Vereinzelung von Genehmigungsverfahren Sorge tragen soll.

Umweltverträglichkeitsprüfung vereinfachen

Das Gesetzgebungsverfahren sollte dazu genutzt werden, die Schwellenwerte der Anhänge des UVPG anzuheben. Weiterhin geht Deutschland hier über EU-Recht hinaus. Das Nebeneinander von UVP-Pflicht und Öffentlichkeitsbeteiligung nach der IE-Richtlinie führt zu viel doppelter Arbeit bei Unternehmen und Behörden.

Die EU-Empfehlungen zur Straffung und Koordinierung von UVP-Verfahren werden in Deutschland nicht konsequent umgesetzt, obwohl dies zu erheblichen Effizienzsteigerungen der Verfahren und damit Entlastungen für Unternehmen und Behörden führen könnte. So entsteht immer wieder Doppelarbeit zwischen UVP-Bericht und Fachgutachten. Daher sollte der UVP-Bericht stärker auf die Fachgutachten verweisen dürfen. Zudem finden in der Praxis kaum Abstimmungen zur Systematik des UVP-Berichtes mit der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung im Bescheid statt. In jedem UVP-Verfahren findet deshalb eine relativ aufwendige Überführung zwischen den Kapiteln des UVP-Berichtes und der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Behörde statt. Dies kann bei größeren Verfahren mehrere Wochen Zeit kosten, was vermieden werden sollte.

Umsetzung der Beschlüsse des Bund-Länderpaktes in BImSchG und 9. BImSchV

Der Gesetzesentwurf setzt außerhalb der Umsetzung der IE-Richtlinie kaum Regelungen zu Beschleunigungsverfahren um. Viele Beschlüsse des Koalitionsvertrages und des Bund-Länderpaktes zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung bleiben so weiterhin unberücksichtigt. Um den Beschlüssen des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder gerecht zu werden, sollten mindestens folgende Gesetzesänderungen vollständig umgesetzt werden:

Genehmigungsfiktion:

Beschlusstext: „Bund wird ... für geeignete Fälle, insbesondere beim Mobilfunkausbau, neue gesetzliche Genehmigungsfiktionen einführen, wonach die Zustimmung nach Ablauf der Fristen als erteilt anzusehen ist.“

Eine Genehmigungsfiktion wurde in der BImSchG-Novelle 2024 nicht umgesetzt. Europarechtlich könnte Deutschland dieses Mittel beispielsweise für vereinfachte Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) oder Änderungsgenehmigungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 16 BImSchG) einsetzen.

Stichtagsregelung

Beschlusstext: „Bund und Länder werden ... eine Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren einführen, soweit dies zweckmäßig ist, und mit einer Rechtsfolge, die europarechtlich zulässig ist. Sofern erforderlich, wird der Bund auf ... Änderung des EU-Rechts hinwirken ... wird der Bund ... bestehende Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 3 des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) anpassen und als maßgeblichen Zeitpunkt die Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen festlegen.“

In der BImSchG-Novelle wurde die Stichtagsregelung nur auf Antrag für den Fall einer ausbleibenden Behördenbeteiligung und für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien umgesetzt. Als Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage gilt der Abschluss der Behördenbeteiligung (1 Monat später). Um den Beschleunigungspakt vollumfänglich umzusetzen, müsste eine allgemeine und uneingeschränkte Stichtagsregelung zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage eingeführt werden. Der Zeitpunkt müsste von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen abhängen.

Fristverkürzungen

Beschlusstext: "Der Bund wird in weiteren Fachplanungsgesetzen Fristverkürzungen umsetzen. Die Länder werden ihrerseits in den jeweiligen Landesfachplanungsgesetzen geeignete Fristverkürzungen einführen."

In der jüngsten BImSchG-Novelle sind Fristen nur für die Behördenbeteiligung konkretisiert worden (§ 10 Absatz 5). Das BImSchG und die 9 BImSchV legen viele Fristen zur Auslegung, Anhörung, Erörterung oder zur Entscheidung über Genehmigungsanträge fest. Viele dieser Fristen könnten verkürzt werden.

Fakultativer Erörterungstermin

Beschlusstext: "... der Bund wird ... Fakultativstellung von Erörterungsterminen im weitestmöglichen Umfang in seinen materiellen Gesetzesvorhaben umsetzen."

Der Erörterungstermin wurde nur für Windenergieanlagen an Land, Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien fakultativ gestellt. Dies sollte für alle Anlagen erfolgen: (9. BImSchV; § 16 Abs. 1 S. 3). Beispielsweise dürfte ein entfallender Erörterungstermin für mindestens 1,5 Monate schnelleres Verfahren sorgen.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks
Leiter des Referats Umweltpolitik
Telefon (030) 20308-2208
dierks.hauke@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.